

## Fahrplan zur Registrierung

(Unterstrichene Schlagworte sind mit den entsprechenden Informationen verbunden)

### Was Sie wissen müssen:

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist die Umsetzung der europäischen WEEE-Directive in deutsches Recht. Es überträgt im Rahmen der Produktverantwortung den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten die Verantwortung für eine umweltgerechte Gerätekonzeption bis hin zur Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte.

Mehr Hintergrundinformationen.

### Wer ist vom ElektroG betroffen?

Jeder Hersteller, der in Deutschland nach dem 23.11.2005 Elektro- und Elektronikgeräte (erstmalig) in Verkehr bringen will, hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sein Produkt in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt. Eine unverbindliche Hilfe bei der Beurteilung der Betroffenheit bietet ein Leitfaden des BMU mit Hinweisen zum Anwendungsbereich des ElektroG oder die darauf basierte elektronische Einordnungshilfe bei EAR.

Ein betroffener Hersteller hat den aus dem ElektroG resultierenden Pflichten wie Registrierung, Abgabe von Mengenmeldungen, Organisation der Rücknahme von Altgeräten nachzukommen.

### Was ist für eine Registrierung vorzubereiten?

1. Zuordnung der Geräte  
Grundsätzlich muss jeder Hersteller in eigener Verantwortung und bester Kenntnis seines Produktes dieses einer der 10 Produktkategorien gem. ElektroG und den durch das Regelbuch festgelegten Gerätearten zuordnen. Hilfe dafür bieten die nicht abschließende (Gerätebeispiele-)Liste zu den Kategorien im Anhang I des ElektroG sowie die Übersicht der Gerätearten im Regelbuch, s.a. Zuordnung des Gerätes zu einer Geräteart entsprechend Regelsetzung.
2. Ermittlung des Gerätegewichtes  
Bei der Registrierung ist je Geräteart das Gesamtgewicht der Geräte, die in Verkehr gebracht werden sollen, anzugeben. Hierzu ist für die Geräte jeweils das Nettogewicht entsprechend Regelbuch zu ermitteln
3. Gewerbliche oder private Nutzung  
Die b2b- (ausschließlich gewerbliche Nutzung) bzw. b2c-(Nutzung in privaten Haushalten) Eigenschaft erfordert zwingend die Zuordnung zu einer entsprechenden Geräteart.
4. Festlegung der Garantie für b2c-Geräte  
Für b2c-Geräte ist vom Hersteller vorab eine insolvenz sichere Garantie zu stellen. Das Regelbuch legt die Ermittlung der Garantiesumme fest.
5. Abhol-/Entsorgerbestätigung für b2c-Geräte  
Es ist hier verbindlich zuzusichern, dass die Erfüllung der im Rahmen der Abholkoordination zugewiesenen Rücknahmeverpflichtung von Altgeräten ab 24. März 2006 bundesweit sichergestellt ist. Damit wären bei der Registrierung alle Vorbereitungen für b2c-Geräte abgeschlossen
6. Glaubhaftmachung der b2b-Eigenschaft  
Für b2b-Produkt ist bei der Registrierung eine entsprechende Glaubhaftmachung der b2b-Eigenschaft abzugeben. Damit wären bei der Registrierung alle Vorbereitungen für b2b-Geräte abgeschlossen.

## Die Registrierung

Unter „[testregistrierung hersteller](#)“ wird auf der EAR-Homepage die Möglichkeit angeboten, sich kostenlos und unverbindlich mit dem elektronischen Registrierungsvorgang vertraut zu machen.

Bei Beantragung einer „[kostenpflichtigen \(vorab-\)registrierung](#)“ für eine Marke und Geräteart wird nach Prüfung durch EAR die [Registrierung](#) und damit eine [Registrierungsnummer](#) erteilt, beides erlangt am 24.11.2005 rechtliche Gültigkeit. Durch die Vorab-Registrierung wurde es ermöglicht bereits vor dem rechtsgültigen Termin 24.11.2005 alle Vorbereitungen im Geschäftsverkehr, die auf eine erforderliche Registrierung abstellen, vorzunehmen. Nach Erteilung der Registrierungsnummer können über [Ergänzungsregistrierungen](#) weitere Registrierungen je Marke und Geräteart durchgeführt werden. Für jede Registrierung werden durch EAR [Gebühren](#) gemäß [ElektroGKostV](#) erhoben.

Die Registrierung in Deutschland kann nur gültig sein für Hersteller, die elektrische und elektronische Geräte in Deutschland in Verkehr bringen.

(Stand: 22. August 2005)